

Sozialleistungen für Flüchtlinge Schwerpunkt Gesundheit

BAFF/IPPNW Tagung Berlin 10. Juni 2010

© Georg Classen

georg.classen@gmx.net

Flüchtlingsrat Berlin

www.fluechtlingsrat-berlin.de

Ansprüche nach EU-Richtlinien zum Flüchtlingsschutz

- "Asylaufnahmerichtlinie" 2003/9/EG soziale und medizinische Mindeststandards für *Asylbewerber*, nicht jedoch für Ausländer mit Duldung.
- "Qualifikationsrichtlinie" 2004/83/EG Mindeststandards für *anerkannte Flüchtlinge*, auch mit "*subsidiärem Schutz*" > AE § 25 Abs. 1 - 3. *Die Leistungen sind jedoch bereits ab Rechtskraft der Flüchtlingsanerkennung zu erbringen!*
- **vorübergehender Schutz** RL 2001/55/EG – Aufnahme nach Beschluss der EU im Falle eines Massenzustroms von Flüchtlingen > AE § 24
- "Opfer von Menschenhandel" 2004/81/EG Mindeststandards > AE § 25 Abs. 4a.

2

Asylaufnahmerichtlinie

Art. 15 und 17 ff. AufnahmeRL garantieren die "erforderlichen medizinischen und sonstigen Hilfen" für **Asylbewerber mit besonderen Bedürfnissen**, wie z. B. Minderjährige, unbegleitete Minderjährige, Behinderte, ältere Menschen, Schwangere, Alleinerziehende und Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben.

> Anspruch auf „erforderliche“ **Psychotherapie**

> Anspruch auf „erforderliche“ **Krankenbehandlung**
= Leistungsumfang analog SGB V statt AsylbLG-Niveau?!

> Anspruch auf „erforderliche“ **sonstige Hilfen**
(= **Lebensunterhaltsleistungen, Wohnen, Sonderbedarfe** usw.)
= Leistungsumfang analog SGB XII statt AsylbLG-Niveau?!

Förmliche Umsetzung in dt. Recht bisher nicht erfolgt, Rechtsfolgen umstritten (Beispiel: Netzwerk „bes. schutzbedürftige Flüchtlinge“ Berlin)

3

Asylaufnahmerichtlinie

- Die Richtlinie schreibt eine förmliche **Einzelprüfung** zur **Anerkennung der besonderen Hilfebedürftigkeit** vor.
- In Deutschland sind bisher weder das **Verwaltungsverfahren** zur Feststellung der besonderen Hilfebedürftigkeit noch die **Rechtsfolgen** (Leistungen) geregelt.
- In der **Praxis** werden häufig die daraus folgenden Ansprüche auf Psychotherapie, Hilfsmittel für Behinderte, Eingliederungshilfen für behinderte Kinder, angemessene Unterbringung (Wohnung) usw. usw. rechtswidrig verweigert.
- **§ 6 Abs. 2 AsylbLG** läuft leer, da diese Regelung nur für Ausl. mit AE nach § 24 gilt (EU RL vorübergehender Schutz), es solche AE derzeit und auf absehbare Zukunft aber nicht gibt.

4

Die Aufenthaltstitel

- befristete Aufenthaltserlaubnis (AE) nach AufenthG => SGB V, SGB II/XII
- *Ausnahme: befristete Aufenthaltserlaubnis (AE) § 25 IV S. 1, IV a, V AufenthG => AsylbLG!*
- Niederlassungserlaubnis /Daueraufenthalt-EG (NE) – §§ 9, 9a-c AufenthG => SGB V, SGB II/XII
- Freizügigkeitsbescheinigung § 5 FreizügG/EU => SGB V, SGB II/XII
- Aufenthaltsgestattung AsylVfG => AsylbLG
- Duldung § 60a AufenthG => AsylbLG
- Ausländer ohne registrierten Status ("Illegale") => AsylbLG

> Immer Verbesserung des Aufenthaltstitels und der sozialrechtlichen Einstufung prüfen!!!

AsylbLG - SGB II - SGB XII

- §§ 3 - 7 AsylbLG – Grundleistungen § 3
Krankenhilfe § 4 + sonstige Leistungen § 6 vom Sozialamt
- § 2 AsylbLG – Leistungen analog SGB XII
Versichertenkarte § 264 SGB V von GKV
- SGB II - Grundsicherung für Arbeitsuchende (Alg 2)
Pflichtversicherung § 5 SGB V von GKV
- SGB XII 4. Kapitel - Grundsicherung bei Erwerbsminderung und im Alter - Versichertenkarte § 264 SGB V von GKV
- SGB XII 3. Kapitel - Sozialhilfe zum Lebensunterhalt -
Versichertenkarte § 264 SGB V von GKV
- SGB XII 5. - 9. Kapitel - Sozialhilfe in anderen Lebenslagen
z.B. EgHi; Dolmetscher zusätzlich zu § 2 AsylbLG, SGB II, SGB XII

AsylbLG - SGB II - SGB XII

§§ 1; 3 - 7 AsylbLG - Grundleistungen u.a.
Asylbewerber, Duldung, Ausreisepflichtige, AE § 25 IV S.1, § 25 IVa, § 25 V

§§ 1; 2 AsylbLG - Leistungen in besonderen Fällen
48 Monate Leistungen nach § 3 + Aufenthaltsdauer nicht rechtsmissbräuchlich beeinflusst

SGB II - Grundsicherung für Arbeitsuchende (Alg 2)
15 - 64 Jahre, derzeit oder binnen 6 Monaten erwerbsfähig, nicht § 1 AsylbLG

SGB XII 4. Kapitel - Grundsicherung bei Erwerbsminderung und im Alter
ab 65 Jahre, oder ab 18 Jahre und auf Dauer erwerbsunfähig, nicht § 1 AsylbLG

SGB XII 3. Kapitel - Sozialhilfe zum Lebensunterhalt
nicht SGB II, nicht SGB XII 4. Kapitel, nicht § 1 AsylbLG

SGB XII 5. - 9. Kapitel - Sozialhilfe in anderen Lebenslagen (zB EgHi; Dolmetscher)
ergänzend zu SGB II, zu SGB XII 3. oder 4. Kapitel oder zu § 2 AsylbLG

§ 1 AsylbLG - Leistungsberechtigte

- (1) Leistungsberechtigt ... sind Ausländer, die ...
1. eine Aufenthaltsgestattung ... besitzen,
 3.eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 Satz 1, Abs. 4a oder Abs. 5 des AufenthG besitzen,
 4. eine Duldung nach § 60 a des AufenthG besitzen,
 5. vollziehbar ausreisepflichtig sind

> Das AsylbLG gilt für Ausländer mit AE 25 V, Asylsuchende, Geduldete sowie „Illegale“

§ 4 AsylbLG - Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt

- (1) Zur Behandlung **akuter Erkrankungen** und Schmerzzustände sind die erforderliche ärztliche und zahnärztliche Behandlung einschließlich der Versorgung mit Arznei und Verbandmitteln **sowie sonstiger** zur Genesung, zur Besserung oder zur Linderung von Krankheiten oder Krankheitsfolgen **erforderlichen Leistungen** zu gewähren. Eine Versorgung mit Zahnersatz erfolgt nur, soweit dies im Einzelfall aus medizinischen Gründen un-aufschiebbar ist.
- (2) Werdenden Müttern ... sind ärztliche und pflegerische Hilfe und Betreuung, Hebammenhilfe, Arznei, Verband und Heilmittel zu gewähren.
- (3) Die zuständige Behörde stellt die ärztliche und zahnärztliche Versorgung einschließlich der amtlich empfohlenen Schutzimpfungen und medizinisch gebotenen Vorsorgeuntersuchungen sicher. ...
- ggf. Krankenscheine, Fahrtkosten, Dolmetscher usw. vom Sozialamt
 - Leistungen nach § 4 auch für chronische Krankheiten, wenn ein **akuter Behandlungsbedarf** besteht
 - Bei der Anwendung ist die **AsylaufnahmerL zu beachten !!!**

§ 6 AsylbLG - Sonstige Leistungen

- (1) **Sonstige Leistungen** können insbesondere gewährt werden, wenn sie im Einzelfall zur **Sicherung** des Lebensunterhalts oder **der Gesundheit unerlässlich**, zur Deckung besonderer **Bedürfnisse von Kindern geboten** oder zur Erfüllung einer **verwaltungsrechtlichen Mitwirkungspflicht erforderlich** sind. ...
- ggf. bei **chron. Erkrankung nach § 6 Krankenscheine, Fahrt- und Dolmetscherkosten usw. vom Sozialamt (soweit nicht bereits nach § 4 AsylbLG)!**
 - Bei der Anwendung ist die **AsylaufnahmerL zu beachten !!!**
- (2) *Personen, die eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 24 Abs. 1 AufenthG besitzen und die besondere Bedürfnisse haben, wie beispielsweise unbegleitete Minderjährige oder Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben, soll die erforderliche medizinische oder sonstige Hilfe gewährt werden.*

§ 24 AufenthG - Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden Schutz:

- (1) Einem Ausländer, dem auf Grund eines Beschlusses des Rates der EU gemäß RL 2001/55/EG vorübergehender Schutz gewährt wird und der seine Bereitschaft erklärt hat, im Bundesgebiet aufgenommen zu werden, wird für die nach Art. 4 und 6 der RL bemessene Dauer des vorübergehenden Schutzes eine Aufenthaltserlaubnis erteilt.*

§ 2 AsylbLG

§ 2 - Leistungen in besonderen Fällen

- (1) Abweichend von den §§ 3 bis 7 ist das SGB XII auf diejenigen Leistungsberechtigten entsprechend anzuwenden, die **über eine Dauer von insgesamt 48 Monaten Leistungen nach § 3 erhalten** haben und die Dauer des Aufenthalts nicht rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst haben.

> Anspruch auf Krankenversichertenkarte nach § 264 SGB V !

Gesetzliche Krankenversicherung SGB V (GKV)

- **Mitgliedschaft** § 5 SGB V (Arbeitnehmer, Azubis, Studis, Rentner, ALG I, **ALG II** usw.)
- **Familienversicherung** § 10 SGB V (Ehep. und Kinder ohne Einkommen)
- Freiwillige **Weiterversicherung** § 9 SGB V
- bei Beitragsrückständen nach § 16 III SGB V: *nur unabweisbare Leistungen analog AsylbLG*
- „**unechte**“ **GKV nach § 264 SGB V: wenn lfd. Leistungen § 2 AsylbLG, SGB XII, SGB VIII stationär und keine Mitgliedschaft oder Weitervers. möglich.**

Unechte" GKV - § 264 SGB V

Voraussetzungen:

- * keine Mitgliedschaft in der GKV und
- * laufende Leistungen
 - nach SGB XII 3. bis 9. Kapitel
 - nach § 2 AsylbLG
 - oder stationäre Leistungen nach SGB VIII

13

SGB V – Gesetzliche Krankenversicherung

§ 264 SGB V - Übernahme der Krankenbehandlung für nicht Versicherungspflichtige gegen Kostenerstattung

- (2) Die Krankenbehandlung von **Empfängern von Leistungen nach dem 3. bis 9. Kapitel des SGB XII** und von Empfängern laufender Leistungen nach **§ 2 des AsylbLG** und von Empfängern von **Krankenhilfeleistungen nach dem SGB VIII**, die nicht versichert sind, wird von der Krankenkasse übernommen. Satz 1 gilt nicht für Empfänger, die voraussichtlich nicht mindestens einen Monat ununterbrochen Hilfe zum Lebensunterhalt beziehen. ...

14

SGB V – Gesetzliche Krankenversicherung

Psychotherapie nur über kassenzugelassene approbierte Therapeuten

Fahrtkosten zur Therapie nur, wenn der Patient mit einem Therapieschema behandelt wird, das eine hohe Behandlungsfrequenz über einen längeren Zeitraum aufweist, und eine Beförderung zur *Vermeidung von Schaden an Leib und Leben unerlässlich* ist.

Dolmetscherkosten zur Therapie nur für Gehörlose (Gebärdendolmetscher)

> Ggf. ergänzende Leistungen für Fahrt- und Dolmetscherkosten über AsylbLG oder SGB II/XII nötig!

15

SGB XII - Sozialhilfe

§ 23 SGB XII - Sozialhilfe für Ausländer

- (1) Ausländern, die sich im Inland tatsächlich aufhalten, ist Hilfe zum Lebensunterhalt, Hilfe bei Krankheit, Hilfe bei Schwangerschaft und Mutterschaft sowie Hilfe zur Pflege nach diesem Buch zu leisten. Die Vorschriften des 4. Kapitels bleiben unberührt. Im Übrigen kann Sozialhilfe geleistet werden, soweit dies im Einzelfall gerechtfertigt ist. Die Einschränkungen nach Satz 1 gelten nicht für Ausländer, die im Besitz einer Niederlassungserlaubnis oder eines befristeten Aufenthaltstitels sind und sich voraussichtlich dauerhaft im Bundesgebiet aufhalten. ...
- (2) Leistungsberechtigte nach § 1 des AsylbLG erhalten keine Leistungen der Sozialhilfe.
- (3) Ausländer, die eingereist sind, um Sozialhilfe zu erlangen... haben keinen Anspruch ...
- > EgHi und sonstige HbL (§ 73 SGB XII: ggf. Dolmetscherkosten) als kann- oder muss-Leistungen!

§ 28 SGB XII - Regelbedarf, Inhalt der Regelsätze

- (1) Der gesamte Bedarf des notwendigen Lebensunterhalts außerhalb von Einrichtungen mit Ausnahme von Leistungen für Unterkunft und Heizung und der Sonderbedarfe nach den §§ 30 bis 34 wird nach Regelsätzen erbracht. Die Bedarfe werden abweichend festgelegt, wenn im Einzelfall ein Bedarf ganz oder teilweise anderweitig gedeckt ist oder unabweisbar seiner Höhe nach erheblich von einem durchschnittlichen Bedarf abweicht.

*> Für Leistungsber. nach § 2 AsylbLG, oder 3. +4. Kap. SGB XII
Fahrkosten vom Sozialamt als Regelsatzerhöhung!*

17

§ 48 SGB XII - Hilfe bei Krankheit

Um eine Krankheit zu erkennen, zu heilen, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder Krankheitsbeschwerden zu lindern, werden Leistungen zur Krankenbehandlung entsprechend dem Dritten Kapitel Fünften Abschnitt Ersten Titel SGB V erbracht. **Die Regelungen zur Krankenbehandlung nach § 264 SGB V gehen den Leistungen der Hilfe bei Krankheit nach Satz 1 vor.**

§ 25 SGB XII - Erstattung von Aufwendungen Anderer

Hat jemand in einem Eilfall einem Anderen Leistungen erbracht, die bei rechtzeitigem Einsetzen von Sozialhilfe nicht zu erbringen gewesen wären, sind ihm die Aufwendungen in gebotenen Umfang zu erstatten, wenn er sie nicht auf Grund rechtlicher oder sittlicher Pflicht selbst zu tragen hat. Dies gilt nur, wenn die Erstattung innerhalb angemessener Frist beim zuständigen Träger der Sozialhilfe beantragt wird.

*> z.B. stationäre Krankenbehandlung im Notfall für materiell bedürftige
Nichtversicherte, die nicht im lfd. Leistungsbezug nach SGB II/XII/AsylbLG stehen.*

18

§ 73 SGB XII - Hilfe in sonstigen Lebenslagen

Leistungen können auch in sonstigen Lebenslagen erbracht werden, wenn sie den Einsatz öffentlicher Mittel rechtfertigen. Geldleistungen können als Beihilfe oder als Darlehen erbracht werden.

*> Z.B. Kosten zur Ausübung des Umgangsrechts;
Passbeschaffungskosten; unabweisbare
Dolmetscherkosten zur Krankenbehandlung*

19

SGB II - Grundsicherung für Arbeitssuche

§ 7 SGB II - Berechtigte

- (1) Leistungen nach diesem Buch erhalten Personen, die
1. das 15. Lebensjahr vollendet und das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
 2. **erwerbsfähig** sind,
 3. hilfebedürftig sind und
 4. ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der BR Deutschland haben, (erwerbsfähige Hilfebedürftige). Ausgenommen sind
 1. Ausländer ... für die ersten drei Monate ihres Aufenthalts,
 2. Ausländer, deren Aufenthaltsrecht sich allein aus dem Zweck der Arbeitssuche ergibt, ...
 3. Leistungsberechtigte nach **§ 1 des AsylbLG.**

...

§ 5 SGB II - Verhältnis zu anderen Leistungen

(2) Der Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach diesem Buch schließt Leistungen nach dem 3. Kapitel SGB XII [= *Hilfe zum Lebensunterhalt*] aus. Leistungen nach dem 4. Kapitel SGB XII sind gegenüber dem Sozialgeld vorrangig.

> Leistungen in besonderen Lebenslagen (z.B. EgHi; Dolmetscherkosten) nach 5. – 9. Kapitel SGB XII sind ergänzend zum Alg2 möglich!

21

BVerfG, 1 BvL 1/09 vom 9.2.2010

Regelsätze nach SGB II verfassungswidrig

Leitsätze:

1. Das Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums aus Art. 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 1 GG sichert jedem Hilfebedürftigen diejenigen materiellen Voraussetzungen zu, die für seine physische Existenz und für ein Mindestmaß an Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben unerlässlich sind.
4. Der Gesetzgeber kann den typischen Bedarf zur Sicherung des menschenwürdigen Existenzminimums durch einen **monatlichen Festbetrag** decken, muss aber **für einen darüber hinausgehenden unabweisbaren, laufenden, nicht nur einmaligen, besonderen Bedarf einen zusätzlichen Leistungsanspruch** einräumen.

> Für Leistungsberechtigte nach SGB II Fahrtkosten vom Jobcenter als Regelleistungserhöhung nach BVerfG-Urteil v. 9.2.2010 !

22

Eingliederungshilfen - SGB XII, SGB VIII, AsylbLG

- * **Ziel:** Eingliederung in Kindergarten, Schule, Arbeit, Beruf, sonstige angemessene Tätigkeit, Gesellschaft (Leben in der Gemeinschaft ermöglichen oder erleichtern), aber keine Krankenbehandlung / Psychotherapie i. e. S.
- * **Sozialamt § 53 ff SGB XII**, gemäß § 23 I SGB XII Ermessensleistung für Ausländer mit vorübergehenden Aufenthalt, aber **Anspruchsleistung** für Ausländer mit voraussichtlichem Daueraufenthalt. Auch ergänzend zu ALG II.
- * Jugendhilfe § 35a SGB VIII für Ausländer **Anspruchsleistung** nach § 6 SGB VIII. Auch ergänzend zu ALG II.
- * **Sozialamt § 6 AsylbLG:** Ermessensleistung

23

Zuständigkeiten

- **§§ 4 und 6 AsylbLG**
Therapie, Fahrtkosten, Dolmetscher **vom Sozialamt**;
ggf. EgHi vom Sozialamt oder nach KJHG
- **§ 2 AsylbLG oder lfd. Hilfe nach SGB XII**
Therapie über § 264 SGB V von GKV
Fahrtkosten als Regelsatzzuschlag nach § 28 I S. 2 SGB XII vom Sozialamt
Dolmetscherkosten nach § 73 SGB XII vom Sozialamt
ggf. EgHi vom Sozialamt oder nach KJHG vom Jugendamt
- **Alg 2**
Therapie über Pflichtvers. nach SGB V von GKV
Fahrtkosten als Regelsatzzuschlag nach Urteil BVerfG v. 9.2.2010 vom Jobcenter /ArGe
Dolmetscherkosten nach § 73 SGB XII vom Sozialamt
ggf. EgHi vom Sozialamt oder nach KJHG vom Jugendamt

24

Begutachtung

Begründung zur Notwendigkeit der **Therapie**, ggf. der **Fahrtkosten**, ggf. des **Dolmetschers** (für GKV und Sozialamt!)

- Weshalb welche Behandlung nötig (Diagnose, Therapiemethode usw.)?
- Weshalb keine (kostengünstigere) medikamentöse bzw. ambulante psychiatrische Behandlung?
- Weshalb kein weiterer Aufschub?
- Welche Folgen drohen ohne Behandlung?
- Therapiekonzept sollte ggf. unsichere Aufenthaltsperspektive berücksichtigen und auch kurzfristig sinnvolle Therapien beinhalten.
- Weshalb keine wohnortnähere Therapie?
- Weshalb Dolmetscher nötig?

25

Berufszulassung - BÄO, PsychThG, SGB V

- Approbation nur für Deutsche und Unionsbürger:
§ 3 BÄO, § 2 PsychThG; Vorbild: § 3 Reichärzteordnung 1935
- für Drittstaater bedarfsbezogene Berufszulassung nur befristet möglich, kein Anspruch
- ähnlich für Zahnärzte, Apotheker, Schonsteinfeger
- Kassenzulassung pro Versorgungsgebiet begrenzt (SGB V)
> BSG B 6 KA 33/05 B v. 19.07.06 + B 6 KA 33/05 B v. 06.02.08:
Sprachkompetenz kein Zulassungskriterium, „Amtsprache ist deutsch“, dazu kritisch Davy in SGB 2009, 202
- Approbation und Kassenzulassung Psychotherapeuten nur
 - * Psychoanalyse
 - * tiefenpsychologische Therapie,
 - * Verhaltenstherapie
 (PsychThG, Psychotherapierichtlinien www.g-ba.de)

26

§ 2 PsychthG

(1) Eine Approbation nach § 1 Abs. 1 Satz 1 ist auf Antrag zu erteilen, wenn der Antragsteller

1. **Deutscher** im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes, Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder heimatloser Ausländer im Sinne des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer ist,
2.

27

§ 3 BÄO

Die Approbation als Arzt ist auf Antrag zu erteilen, wenn der Antragsteller

1. **Deutscher** im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes, Staatsangehöriger eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ... oder heimatloser Ausländer im Sinne des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer ist,

28

Reichsärzteordnung.

Vom 13. Dezember 1935.

§ 3

(1) Die Befallung als Arzt erhält, wer die Voraussetzungen der Befallungsordnung erfüllt, die nach Anhörung der Reichsärztekammer vom Reichsminister des Innern erlassen wird.

(2) Die Befallung ist zu verfragen,

5. wenn der Bewerber wegen seiner oder seines Ehegatten Abstammung nicht Beamter werden könnte, und zur Zeit der Bewerbung der Anteil der nicht deutschblütigen Ärzte an der Gesamtzahl der Ärzte im Deutschen Reich den Anteil der Nichtdeutschblütigen an der Bevölkerung des Deutschen Reichs übersteigt. Der Reichsminister des Innern kann in Härtefällen im Einvernehmen mit der Reichsärztekammer Ausnahmen zulassen.